

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer
	09
Anlage zum Antrag vom __.__.20__.	

Berechnung der Eigenkapitalbildung

Position/Kennzahl	Code BMEL	Sp	Wirtschaftsjahr					Mittel
1	Gewinn/Verlust lt. GuV	2959	5					
2	- zeitraumfremde Erträge	2497	5					
3	+ zeitraumfremde Aufwendungen ¹⁾	2896	5					
4	- außerordentliche Erträge	2920	5					
5	+ außerordentliche Aufwendungen ¹⁾	2924	5					
6	+/- sonstige Korrekturen ²⁾	individuell						
7	= ordentliches Ergebnis							

Position/Kennzahl	Quelle	Kalenderjahr/Steuerjahr					Mittel
8	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Steuerbescheid					
9	+ Einkünfte aus selbständiger Arbeit						
10	+ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit						
11	+ Einkünfte aus Kapitalvermögen						
12	+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung						
13	+ Sonstige Einkünfte						
14	= Einkünfte insgesamt (ohne LuF)						

Position/Kennzahl	Kalenderjahr/Steuerjahr					Mittel
15	Anzahl der haushaltsangehörigen Erwachsenen					
16	Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder					
17	Haushaltsaufwand (ohne Einkommensteuer) ³⁾					
18	+ Einkommensteuer lt. Steuerbescheid					
19	= Haushaltsaufwand					

Position/Kennzahl			Jahr					Mittel
20	Ordentliches Ergebnis	Zeile 7						
21	+ Einkünfte insgesamt (ohne LuF)	Zeile 14						
22	- Haushaltsaufwand <input type="checkbox"/> pauschal <input type="checkbox"/> lt. BF	Zeile 19 Tabelle 2						
23	= Eigenkapitalbildung							

Berechnung durchgeführt und verantwortlich für die fachliche Richtigkeit:

Ort, Datum	Betreuer/Firma, Antragsteller bzw. AELF/LWG	Unterschrift
------------	---	--------------

- 1) hier sind die absoluten Werte (ohne Vorzeichen) aus der GuV einzutragen.
- 2) Beiblatt zur Beschreibung verwenden.
- 3) Ermittlung des Haushaltsaufwandes nach Tabelle 1 (Pauschalwerte) **oder** aus der Buchführung nach der Berechnungsvorschrift in Tabelle 2 (tatsächliche Werte).

Tabelle 1: Pauschalwerte für Haushaltsaufwendungen (€/Haushalt und Jahr) in Abhängigkeit von den haushaltsangehörigen Erwachsenen und zu berücksichtigenden Kindern.

		Kinder						
		0	1	2	3	4	5	6
Erwachsene	1	16.148	21.761	24.991	27.832	29.976	31.485	32.755
	2	27.451	33.064	36.295	39.136	41.280	42.788	44.059
	3	38.108	43.721	46.952	49.793	51.937	53.446	54.716
	4	47.958	53.571	56.802	59.643	61.787	63.296	64.566
	5	56.517	62.130	65.360	68.201	70.345	71.854	73.124
	6	64.590	70.203	73.434	76.275	78.419	79.928	81.198
	7	72.664	78.277	81.508	84.349	86.493	88.001	89.272
	8	80.738	86.351	89.582	92.423	94.567	96.075	97.346

Hinweis: das Kindergeld ist bei den Haushaltsaufwendungen für die Kinder schon in Abzug gebracht!

Tabelle 2: Berechnung der tatsächlichen Werte für den Haushaltsaufwand aus der Buchführung

Position/Kennzahl		Code BMEL	Sp	Wirtschaftsjahr					Mittel
24	Entnahmen	1579	5						
25	- Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen	1576	5						
26	- außergewöhnliche Entnahmen ²⁾	individuell							
27	- Kindergeld	individuell							
28	= Haushaltsaufwand (laufende Entnahmen)								

Erläuterungen zum Formblatt Berechnung der Eigenkapitalbildung

Zu Nr. 6.1 der Richtlinie

1. Auswertungszeitraum

Die Vorwegbuchführung dient dem Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung in der **Vergangenheit**. Dies bedeutet, dass nur abgeschlossene Wirtschaftsjahre **vor** der Antragstellung zur Berechnung der Eigenkapitalbildung heranzuziehen sind. Rumpfwirtschaftsjahre (das sind Wirtschaftsjahre mit weniger als 12 Monaten Dauer), wie sie z. B. bei Betriebsübergabe entstehen können, werden nicht als Wirtschaftsjahr anerkannt.

2. Berechnung des ordentlichen Ergebnisses (zeitraumechter Gewinn)

Zur Berechnung des ordentlichen Ergebnisses dürfen die Positionen zeitraumfremder Ertrag, zeitraumfremder Aufwand, außerordentlicher Ertrag und außerordentlicher Aufwand korrigiert werden. Die Zuordnung der jeweiligen Geschäftsvorfälle zu diesen Positionen richtet sich nach den Ausführungsanweisungen zum BMEL-Jahresabschluss in der jeweils gültigen Fassung. Daneben sind für bestimmte Einzelfälle (Beispiele s. u.) noch sonstige Korrekturen möglich.

Zeitraumfremde Erträge (Beispiele):

- Erträge durch den Abgang von Anlagenvermögen (Verkauf über Buchwert),
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil (z. B. Auflösung einer indirekt verbuchten Sonderabschreibung).

Zeitraumfremde Aufwendungen (Beispiele):

- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (Verkauf unter Buchwert, Vollabgang ohne Verkauf),
- Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil (z. B. indirekt verbuchte Sonderabschreibung),
- zeitraumfremde Vorsteuer auf Investitionen bei pauschalierenden Betrieben

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen:

Als außerordentliche Erträge sind nur Beträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen. Die hier auszuweisenden Erträge müssen daher unregelmäßig und ungewöhnlich für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens sein. Zusätzlich muss es sich um wesentliche Beträge handeln.

Periodenfremde Erträge sind nicht schon wegen ihrer Periodenabweichung außerordentlich. Sie werden nur dann hier ausgewiesen, wenn sie auch außergewöhnlich sind. Außerordentliche Erträge ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit Veränderungen der Produktionsgrundlagen und der Aufgabe von Betriebszweigen.

Sonstige Korrekturen:

Die an dieser Stelle durchzuführenden Korrekturen sind nur sehr eingeschränkt möglich. **Jede Korrektur an dieser Stelle ist nachvollziehbar zu dokumentieren.** Nur Korrekturen der folgenden Geschäftsvorfälle werden zurzeit als fachlich korrekt angesehen:

- Abschreibungen auf Milchquoten
- Korrektur einmalig erhöhter Abschreibungen, die sich aus der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ergeben
- Abzug der Erträge aus Investitionszuschüssen, soweit keine Buchwertminderung vorgenommen oder kein Sonderposten gebildet wurde.
- Brandversicherungsentschädigungen, wenn sie Auswirkungen auf den Gewinn haben.

3. Einkünfte insgesamt (ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)

Werden neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft noch weitere Einkünfte erzielt, so werden diese Einkünfte **ausschließlich** aus den zur Antragstellung vorgelegten Steuerbescheiden **unverändert** übernommen und als Einlagen angerechnet. Aus Vereinfachungsgründen ist es hierbei unerheblich, ob die Zeiträume der Buchführungsabschlüsse und der Steuerbescheide korrespondieren (siehe Beispiel 1). Die neuesten Steuerabschlüsse werden immer den neuesten Buchabschlüssen gegenübergestellt. Es ist immer der Saldo aller Einkünfte innerhalb einer Einkunftsart heranzuziehen, auch wenn dieser negativ ist (Verlust).

***Beispiel 1:** Es liegen zwei Buchführungsabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2015/16 und 2016/17 vor. Die zur Antragstellung vorgelegten Steuerbescheide beziehen sich auf die Jahre 2013, 2014 und 2015. Dem WJ 2016/17 werden die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Jahres 2015, dem WJ 2015/16 die des Jahres 2014 zugeordnet.*

Kapitalerträge werden auch angerechnet, wenn sie im Steuerbescheid an anderer Stelle als bei der Zusammenstellung der Einkünfte aufgeführt werden. Einkünfte, die nicht aus den Steuerbescheiden hervorgehen (z. B. geringfügige Beschäftigung) werden nicht berücksichtigt. Das Kindergeld wird bei den Haushaltsaufwendungen berücksichtigt und ist bei den Einkünften nicht zusätzlich anzuführen.

Bei Personengesellschaften werden die Einkünfte aus den Steuerbescheiden aller Gesellschafter angerechnet. Gesellschafter mit Gesellschaftsanteilen von bis zu 10 % bleiben unberücksichtigt. Soweit bei neu gegründeten Betriebszusammenschlüssen oder Personengesellschaften nur die Buchabschlüsse eines Gesellschafters vorgelegt werden, sind auch nur die Steuerbescheide dieses Gesellschafters für die Ermittlung der Einkünfte heranzuziehen. Gleiches gilt für den Haushaltsaufwand entsprechend.

4. Haushaltsaufwand

Für den Haushaltsaufwand werden **unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen** grundsätzlich Pauschalwerte der Landesanstalt für Landwirtschaft angesetzt. Diese Pauschalwerte sind gestaffelt nach haushaltsangehörigen Erwachsenen und zu berücksichtigenden Kindern und gehen aus Tabelle 1 hervor. Wenn die tatsächlichen Haushaltsaufwendungen nachweislich geringer sind als die Pauschalwerte, können auch die tatsächlichen Haushaltsaufwendungen nach Tabelle 2 angesetzt werden. Die tatsächlichen Werte sind dann für alle auszuwertenden Jahre anzusetzen.

4.1 Pauschaler Ansatz der Haushaltsaufwendungen

Bei den durchschnittlichen Haushaltsaufwendungen sind **alle Kosten für die Lebenshaltung** einschließlich z. B. der Unterhaltungsaufwendungen für das Wohnhaus und den PKW, private Versicherungen (LAK, LKK etc.) sowie **Altenteilsleistungen** zu berücksichtigen, jedoch nicht die zu entrichtende **Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag**. Diese ist direkt aus dem jeweiligen Steuerbescheid zu entnehmen (Tabelle „Festsetzung“, Zeile „Festgesetzt werden...“). Bei den Zuschlägen zu den Haushaltsaufwendungen für die Kinder wurde das **Kindergeld** bereits in Abzug gebracht, so dass dieses nicht mehr bei den Einkünften hinzugerechnet werden darf.

Zum **Haushalt** gehören der Antragsteller und sein Ehegatte, sowie die Kinder, gegenüber denen Unterhaltspflichten bestehen (auch wenn nicht im Haushalt lebend). Ebenso werden weitere Erwachsene (mit Ausnahme der Altenteiler) zum Haushalt hinzugerechnet, soweit diese über keine eigenen Einkünfte verfügen und ein Anrecht auf Versorgung besteht. Unberücksichtigt bleiben Personen, die zwar im Haushalt leben, aber keinen Rechtsanspruch auf Versorgung haben (z. B. Lebenspartner). Wenn der Antragsteller und sein Ehepartner ganzjährig getrennt leben, ist der Ehepartner nicht zu berücksichtigen, soweit ihm gegenüber keine Unterhaltspflicht besteht.

Als Kinder zählen Kinder unter 18 Jahren und Kinder in Ausbildung, soweit Kindergeld gewährt wurde. Kinder über 18 Jahre, für die kein Kindergeld gewährt wurde, bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie noch im Haushalt leben. Soweit ein Kind über 18 Jahre im Betrieb angestellt ist und mitversorgt wird, wird es als haushaltsangehöriger Erwachsener betrachtet.

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Erwachsenen und Kinder richtet sich immer nach den zum jeweiligen Jahr des Steuerbescheids vorliegenden Verhältnissen. Ein Kind wird im Geburtsjahr immer voll berücksichtigt. Ebenso ein Ehegatte im Jahr der Heirat bzw. Scheidung. Dies gilt für Jahre der steuerlichen Nichtveranlagung, wenn also kein Steuerbescheid vorliegt, entsprechend.

Beispiel 2: Vorliegende Unterlagen wie in Beispiel 1 (Buchführungsabschlüsse der WJ 2015/16 und 2016/17, Steuerbescheide der Jahre 2013, 2014 und 2015). Im Jahr 2014 war der Antragsteller alleinstehend, lebte aber bereits mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kind zusammen. Im Haushalt lebten auch noch die beiden Altenteiler. Im Jahr 2015 wurde geheiratet und das zweite Kind wurde geboren. Das dritte Kind kam im Jahr 2016 zur Welt.

Zu berücksichtigen sind folgende Personen:

Wirtschaftsjahr	WJ 2016/17	WJ 2015/16
Kalenderjahr (Steuerbescheid)	2015	2014
Zu berücksichtigende Erwachsene	2	1
Zu berücksichtigende Kinder	2	1

Nicht berücksichtigt werden die Partnerin im Jahr 2014 (noch nicht verheiratet); das dritte Kind (da außerhalb der betrachteten Steuerjahre geboren) und die Altenteiler (da Altenteilsleistungen bereits im Haushaltsaufwand berücksichtigt sind).

Beispiel 3: Vorliegende Unterlagen: Buchführungsabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2015/16 und 2016/17, Steuerbescheid für 2015, Nichtveranlagungsbescheinigung für die Zeit davor.

Der Antragsteller lebte im Jahr 2014 mit seiner Partnerin und einem gemeinsamen Kind zusammen. Das zweite gemeinsame Kind wurde 2016 geboren. In diesem Jahr wurde auch geheiratet.

Zu berücksichtigen sind folgende Personen:

Wirtschaftsjahr	WJ 2016/17	WJ 2015/16
Kalenderjahr (Steuerbescheid)	2015	2014 (NV)
Zu berücksichtigende Erwachsene	1	1
Zu berücksichtigende Kinder	1	1

Bei **Betriebsübernahme**, z. B. im Wege der Hofnachfolge, werden immer die Steuerbescheide des Antragstellers sowie die persönliche Situation des Antragstellers im jeweiligen Jahr herangezogen.

Beispiel 4: Vorliegende Unterlagen: Buchführungsabschlüsse der WJ 2014/15 und WJ 2015/16 des Hofübergebers, Steuerbescheide des Hofübernehmers der Jahre 2014, 2015 und 2016. Übernahme des Betriebes im Juli 2017. Haushaltssituation des Hofübernehmers in den Jahren 2015 bis 2016: alleinstehend (im Haushalt der Eltern mitverpflegt), keine Kinder.

Zu berücksichtigen sind folgende Personen:

<i>Wirtschaftsjahr</i>	<i>WJ 2015/16</i>	<i>WJ 2014/15</i>
<i>Kalenderjahr (Steuerbescheid)</i>	<i>2016</i>	<i>2015</i>
<i>Zu berücksichtigende Erwachsene</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
<i>Zu berücksichtigende Kinder</i>	<i>-</i>	<i>-</i>

Die Haushaltssituation des Hofübergebers (Vater, Mutter, Sohn) spielt keine Rolle.

4.2 Ansatz der tatsächlichen Haushaltsaufwendungen

Tatsächliche Haushaltsaufwendungen können angesetzt werden, wenn die Haushaltsaufwendungen des Antragstellers **nachweislich** geringer sind, als in den Pauschalen unterstellt. Ein einfacher Nachweis der tatsächlichen Haushaltsaufwendungen ausschließlich über die Vorwegbuchführung ist nur möglich, wenn alle Ausgaben für die Lebenshaltung alle nichtlandwirtschaftlichen Einkünfte über das betriebliche Girokonto abgewickelt werden. In allen anderen Fällen hat der Antragsteller entsprechende zusätzliche Nachweise über die Höhe der Entnahmen zu erbringen.

Bei der Korrektur der Entnahmen sind Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen zu korrigieren.

Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen (Beispiele):

- Kauf von Wertpapieren (z. B. Aktien, Immobilienfonds, Optionsscheine),
- kapitalbildende Versicherungen (z. B. Ausbildungsversicherung, Aussteuerversicherung, Kapitallebensversicherung, Rentenversicherung mit Recht auf Einmalzahlung),
- Bildung von Sparguthaben (z. B. Bausparkassenbeiträge, Festgeld, Kapitalsparverträge, Sparkonto),
- Kauf von Sachvermögen (z. B. Edelmetalle, Edelsteine, Kunstgegenstände),
- Immobilienkauf (z. B. privater Grundstückskauf, Immobilienkauf),
- Tilgung privater Kredite, die zur Finanzierung von Immobilien, Wohnhaus, Finanzvermögen und anderen Wertgegenständen aufgenommen wurden.

Weiterhin werden außergewöhnliche Entnahmen korrigiert. Außergewöhnliche Entnahmen sind z. B. Entnahmen zur Abfindung weichender Erben.

Stand: März 2019